

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffelektrolyseanlage
in 03044 Cottbus OT Schmellwitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. Juni 2024

Die Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Walther-Rathenau-Straße 38 in 03044 Cottbus in der Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 170/3 eine Wasserstoffelektrolyseanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen eine Elektrolyseanlage zur Produktion von maximal 210 Nm³/h Wasserstoff mit einer Leistung von 1 MW auf dem Betriebsgelände der Cottbusverkehr GmbH. Die Wasserstoffproduktion erfolgt mit der Proton Exchange Membrane (PEM)-Technologie, einem elektrochemischen Verfahren, bei dem durch Einsatz von elektrischem Strom Wasser in seine Bestandteile Wasserstoff und Sauerstoff zerlegt wird. Die Wasserstoffproduktion erfolgt komplett im containerbasierten System H-TEC SYSTEMS ME450, wobei alle Komponenten des Elektrolyseurs im oder am Container untergebracht sind. Einzig der Prozesstransformator wird in unmittelbarer Umgebung außerhalb des Containers errichtet. Der Betrieb der Anlage wird für 8 760 Stunden im Jahr bei einer bedarfsabhängigen Produktion beantragt. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- Elektrolyse-Stack (PEM-Technologie)
- Wasseraufbereitung (Demineralizer)
- Kühlsystem
- Gasaufbereitung (De-Oxo, Entfeuchtung)
- Transformator mit Gleichrichter
- Sonstigen Nebenanlagen (insbesondere Pumpen, Hilfsantriebe, Steuerungs- und Leittechnik)

Geplant ist eine zukünftige Abgabe des Wasserstoffs an Nutz- und Kraftfahrzeuge. Dazu soll in direkter Nachbarschaft des Elektrolyseurs durch die Cottbusverkehr GmbH eine Wasserstoff-Tankstelle errichtet werden. Die Tankstelle einschließlich der Nebenanlagen sind nicht Teil des vorliegenden Genehmigungsverfahrens und werden in einem gesonderten Verfahren durch die Cottbusverkehr GmbH beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 4.1.12 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 4.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Standort des Vorhabens:

Die Anlage befindet sich auf einer Teilfläche des Betriebshofes Cottbusverkehr in 03044 Cottbus, Walther-Rathenau-Straße 38 (Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 170/3). Das Vorhaben liegt innerhalb des Flächennutzungsplans (FNP) sowie innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Betriebshof Cottbusverkehr“ der Stadt Cottbus auf einer für Gewerbe ausgewiesenen Fläche. Südlich und westlich des Standorts sind Gewerbenutzungen sowie Wohnbebauungen vorzufinden. Östlich des Standorts sind weitere Wohnbebauungen in Planung. Im Norden grenzt der Standort an den Straßenbahnbetriebshof der Cottbusverkehr GmbH. Es werden Versiegelungen auf einer Fläche von ca. 220 m² vorgenommen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Bodendenkmale. Die Stadt Cottbus erfüllt als Oberzentrum die Funktionen eines zentralen Ortes im raumordnerischen Sinne.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Als maßgebliche Umwelteinwirkung der neu zu errichtenden Wasserstoff-Elektrolyse-Anlage auf die Umgebung kommen die durch die Anlage emittierten Lärmimmissionen und Abwärme in Betracht. Aufgrund der Größe der Anlage sowie deren Abstand zu den Immissionsorten kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Die Lärmimmissionen werden zusätzlich durch Aufstellung von Lärmschutzwänden verringert.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Stufe	Kategorie	Erlassen von	Erlassen für	Fällig am	erledigt	Aufgabe	Vermerk
1	Schlusszeichnung	Stapel, Hanna	Zschiegner, Dr. Andre	21.06.2024	18.06.2024		
2	zur Bearbeitung	Stapel, Hanna	Barthel, Anja	25.06.2024		Bitte Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes im UVP-Portal am 26.06.2024	